

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 25. Februar 2021, um **19:00 Uhr**

im **Saal Unterer Wirt** in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 21.01.2021

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Antrag auf Vorbescheid: Abbruch der Garage und Anbau an das bestehende Wohnhaus, Blütenweg 2, Fl.Nr. 2111/8 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte eine Garage beseitigen und an gleicher Stelle einen Anbau mit Verbindung zum elterlichen Wohnhaus errichten. So können Teile des Bestands mitgenutzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Konkrete Frage des Antragstellers ist die Bebaubarkeit des Grundstücks an dieser Stelle.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B`Plan Nr. 2 „Niedergottsau“.

Dieser legt eine regelmäßige Bebauung mit Einfamilienhäusern fest, der Anbau befindet sich folglich außerhalb der Baufenster; außerdem ist die Firstrichtung zwingend in Nord-Süd-Richtung festgelegt. Der aktuell geplante Anbau hat einen First in West-Ost-Richtung, der niedriger als der Hauptfirst ist. Deshalb ist eine Befreiung von den Festsetzungen der Firstrichtung notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung in diesem Fall erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist; außerdem muss die Abweichung mit den nachbarlichen Interessen sowie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

TOP 4.2: Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle als Ersatzbau, Innstraße 37a, Fl.Nr. 799 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte ein bestehendes Gebäude und ein Fahrsilo (ca. 100 m² und 90 m²) abreißen und eine größere Halle (knapp 200 m²) an etwa der gleichen Stelle errichten. Eine wesentliche Änderung zum bestehenden Gebäude ist die Firstrichtung (Satteldach), welche um 90° gedreht in West-Ost-Richtung verlaufen soll. Von Westen aus (Baudenkmal Gradlkapelle) ist dann eine Giebelfläche zu sehen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt ungefähr zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung „Vordorf“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Das Vorhaben widerspricht der Satzung nicht.

Zum anderen Teil befindet sich die Halle im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dem Flächennutzungsplan widerspricht das Vorhaben nicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

TOP 4.3: Neubau einer Garage mit gepflastertem Vorplatz, Anbau eines Windfangs und Umnutzung der Garage, Nähe Am Bach 7, Fl.Nr. 496/1, 496, 467 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen eine Garage (ca. 90 m²) nördlich ihres Anwesens Am Bach 7. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Einfahrt, welche nach Norden verlängert werden soll. Eine bestehende Garage soll zukünftig als Abstellraum für Gartengeräte und Windfang dienen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4 „Haiming Nord“.

Demnach sind die Garageneinfahrten als befestigte Vegetationsfläche (z.B. durchlässiges Verbundpflaster, Schotterterrassen, Granitpflaster auf Rasenfuge) auszuführen.

Im Bebauungsplan sind in diesem Bereich keine Baufenster für Nebengebäude vorhanden. Daher muss eine Befreiung der Festsetzungen erteilt werden.

Diese kann nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt, sie städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da das Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße geplant ist, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbilds.

Alle Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Flurstücke werden so vermessen und verschmolzen, dass die Garage vollständig auf dem Flurstück 496 liegt.

TOP 4.4: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Moosen 21, auf Fl. Nr. 697/4 Gemarkung Piesing (zum VBA-Verfahren 2020/0684)

Sachverhalt:

Die Antragsteller wollen ein zusätzliches Einfamilienhaus mit Garage westlich des bestehenden Anwesens Moosen 21 auf der Fl.Nr. 697/4 (Gmkg. Piesing) errichten.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B`Plans „Nr. 3 Moosen“.

Im Bereich des Bauvorhabens ist kein Baufenster vorhanden, daher wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Nach dieser Bestimmung kann befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

Dieses Bauvorhaben berührt deswegen auch nicht den Grundzug der Planung, da aus dem Gesamtzusammenhang des 1970 rechtsgültig gewordenen Bebauungsplanes Moosen nicht ersichtlich ist, dass die Fläche des 1.068 m² großen Grundstücks von Bebauung ausdrücklich freigehalten werden soll. Vielmehr ist aus der Planung der westlichen Grundstücke ersichtlich, dass eine Entwicklung zur dichteren Bebauung zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans planerisch gewollt war.

Das geplante Bauvorhaben ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dies ergibt sich auch daraus, dass das Grundstück nach § 34 Abs. 1 BauGB bebaubar wäre, da sich das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

befindet und es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

TOP 4.5: Erweiterung des Balkons im Ober- bzw.- Dachgeschoss, mit Einbau einer Stahlterrasse vom EG zum OG. Umbau der vorh. Satteldachgauben in Schleppgauben, Sallerweg 9, Fl.Nr. 841/10 und 841/16, Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Die Antragsteller wollen den bestehenden, südlichen Balkon um ca. 10 m² vergrößern und anschließend überdachen. Außerdem soll der Balkon süd-östlich mit einer Stahlterrasse erschlossen werden.

Der über dem Balkon liegende Quergiebel im Dachgeschoss wird ebenfalls entsprechend verlängert. Außerdem werden die drei vorhandenen Satteldachgauben in Schleppdachgauben umgebaut, sodass das Gebäude insgesamt über vier Schleppdachgauben verfügt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Innstraße“. Den Festsetzungen wird nicht widersprochen. Die Antragsteller wählen das Freistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

TOP 5: Kanalbefahrung Niedergottsau - Auftragsvergabe

Sachverhalt

Für das Jahr 2021 haben wir den Ortsteil Niedergottsau zur Kamerabefahrung ausgewählt. Eingesetzt wird die Lindauer Schere, welche auch kompliziertere Rohrverläufe befahren und vermessen kann.

Die Maßnahme wurde mittels Öffentlicher Ausschreibung ausgeschrieben. Horst Eger hat dazu das LV erstellt und die Ausschreibung vorbereitet.

Es sind 5 Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot lag bei 42.269,89 € und das teuerste Angebot bei 64.394,28 €. Die drei anderen Angebote lagen breit gestreut dazwischen. Nachverhandlungsspielraum besteht hier nicht. Die Anbieter haben das Ergebnis der Angebotsauswertung als Preisspiegel bekommen. Die Angebote lagen alle unter der Kostenschätzung. Hier zahlte sich der weit bemessene Ausführungszeitraum aus.

Das günstigste Angebot stammt von der Firma Oberreiter aus Töging. Der Bieter erfüllt die Anforderung hinsichtlich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Rechtliche Würdigung

Die Durchführung der Kanalbefahrungen ergibt sich aus den Betriebs- und Überwachungspflichten der Gemeinde als Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage. Die Ausschreibung erfolgte öffentlich unter Beachtung der Vergabevorschriften.

TOP 6: Stauraumbehälter Niedergottsau

TOP 6.1: Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung

Sachverhalt

In Niedergottsau gibt es im Kanal keine Rückstaumöglichkeit. Im Störfall an der Pumpstation oder der Druckleitung von Niedergottsau nach Winklham besteht deshalb die Gefahr, dass der Kanal bis zu den Kanaldeckeln vollläuft, tieferliegende Hausanschlüsse flutet und letztendlich Schmutzwasser dann über die Kanaldeckel austritt. In der Vergangenheit gab es bereits Störungen an der Druckleitung, welche nur mit großem Glück rechtzeitig beseitigt werden konnten.

Der Gemeinderat hat deshalb den Bau eines Stauraumbehälters beschlossen. Dieser sollte nördlich der Pumpstation unterirdisch gebaut werden. Durch die Lage des Behälters ist ein enormer Auftrieb vorhanden, der durch entsprechenden Materialaufwand bewältigt werden muss. Das macht die Sache teuer.

Der Stauraumbehälter wurde öffentlich ausgeschrieben. Die eingegangenen Angebote liegen allerdings allesamt erheblich über der Kostenschätzung. Das war nicht zu erwarten, weil die Preise von vergleichbaren Behältern bis Mitte 2020 sehr stabil waren. Die Marktsituation hat sich aber durch zwei Umstände völlig verändert. Zum einen ist das natürlich die Erschwernis aus der Corona-Pandemie heraus, zum anderen aber ein staatliches Förderprogramm für Landwirte, welche Güllebehälter bauen. Und diese sind vom Bau und von den geeigneten Firmen her identisch mit dem Stauraumbehälter. Die Marktsituation wird sich in der nächsten Zeit kaum zu Gunsten der Auftraggeber ändern.

Rechtliche Würdigung

Die Umsetzung dieser Ausschreibung ist angesichts der Preisexplosion nicht vertretbar und sollte daher aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist bereits bei 10 % Überschreitung der Kostenschätzung (welche bereits mit Puffer erfolgte) rechtlich möglich.

TOP 6.2: Bestimmung eines neuen Standorts und Übertragung an das KommU

Sachverhalt

Der Bau eines Stauraumbehälters nördlich der Pumpstation ist die eine Alternative. Als zweite Alternative bietet sich ein Standort westlich in Niedergottsau an. Die Gemeinde verfügt seit Kurzem über ein Grundstück an der Austraße, auf dem ebenfalls ein Stauraumbehälter errichtet werden kann. Dort sind auch die baulichen Umstände günstiger als an der Pumpstation, was letztendlich zu weniger Materialaufwand und zu günstigeren Preisen führt. Die Ersparnis dürfte mindestens 25.000 € betragen.

Infrastrukturell sind nur geringe Aufwendungen für einen Anschluss an das Kanalnetz, Strom und Wasser erforderlich. Das Grundstück liegt direkt an der Straße. Man könnte den Stauraumbehälter mit rechteckiger Abdeckplatte bauen (12 mal 12 Meter). Dann könnte diese sogar überwiegend als Bodenplatte für ein Gebäude dienen.

Rechtliche Würdigung

Die Planung der Maßnahme erstellt Horst Eger. Die Durchführung der Maßnahme wird dem KommU Haiming übertragen.

TOP 7: Stellvertretung Kassenverwaltung

Sachverhalt

Seit 01.05.2020 war Frau Franziska Rauschecker zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt. Diese Aufgabe soll nun Frau Petra Vilzmann übertragen werden, da sich Frau Rauschecker beruflich verändert und zum 31.03.2021 aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet.

Frau Vilzmann wurde in den letzten Wochen eingehend in die Aufgaben der Kassenverwalterin eingearbeitet und hat nun einen Wissensstand, der es ihr ermöglicht, selbständig den Tagesabschluss zu erstellen.

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO hat jede Gemeinde einen Stellvertreter für den Kassenverwalter zu bestellen.

Sachverhalt

In manchen Ortsteilen der Gemeinde ist die Löschwasserversorgung nicht ausreichend gewährleistet und im Falle eines Brandes ist die Feuerwehr vor eine schwierige und nur schwer bewältigbare Situation gestellt. In der Regel ist die Leistungsfähigkeit von Hydranten nicht ausreichend, in anderen Fällen ist die Lage von Objekten für Feuerwehren schwer zugänglich.

Da die Gemeinde Haiming mit dieser Problematik nicht allein ist, wurde im Landkreis Altötting durch den Kreisfeuerwehrverband das „Modul Pendelverkehr/Wasserförderung“ für Ortsteile mit schlechter Löschwasserversorgung installiert.

Das Modul Pendelverkehr wird ab dem Alarmstichwort B3 und größer, durch die Integrierte Rettungsleitstelle Traunstein sofort ausgelöst und somit zusätzliche Löschfahrzeuge (ca. 5-6Stk.) mit einem Wassertankvolumen größer als 1600l mit alarmiert.

Unter dem Alarmstichwort B3 versteht man folgende Brände:

- Dachstuhl
- im Gebäude
- am Gebäude
- Garage
- Keller
- Fahrzeug/Maschinen
- LKW/Bus
- überhitzter Heustock
- Waldbrand
- usw.

Um dieses System in der Gemeinde Haiming zu integrieren, muss von den Kommandanten, für die betroffenen Ortschaft (nicht einzelne Gebäude) ein Einsatzplan erstellt werden. Die ausgewählten Ortsteile werden an die Kreisbrandinspektion weitergeleitet. Die wiederum veranlassen, dass die Daten in der ILS Traunstein hinterlegt werden.

Im Einsatzplan muss unter anderem ein taktisch günstiger Platz ausgewiesen sein, wo der Wasserbehälter aufgestellt wird. Nach Möglichkeit ist der Aufstellplatz so zu wählen, dass die „Pendelnden“ Löschfahrzeuge zügig ihren Tank in den Aufstellbehälter entleeren können, ohne rangieren zu müssen und sich dabei gegenseitig behindern. Eine sogenannte Einbahnstraßen- oder Kreisverkehr Regelung ist anzustreben, damit die entleerten Fahrzeuge zügig dem ihnen zugeteilten, leistungsstarken Hydranten zum wieder Befüllen erreichen.

Zur Entnahme des Löschwassers aus dem Aufstellbehälter wird ein weiteres Löschfahrzeug benötigt das mit Saugschläuchen am Behälter ansaugt und somit das Wasser weiterpumpt zum Einsatzobjekt. Der Maschinist dieses Löschfahrzeuges muss durch Regelung des Pumpendruckes den Wasserstand im Becken regulieren. Der Behälter ist als Puffer zu betrachten.

Der Faltbehälter sollte ca. 10000 – 15000 Liter Fassungsvermögen haben und bei der Feuerwehr Niedergottsau stationiert werden. Der Transport würde mit dem PKW-Anhänger der Feuerwehr Niedergottsau möglich sein.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming erfüllt beim Brandschutz eine kommunale Pflichtaufgabe (Art. 57 GO). Die Überprüfung der Hydranten und die Betrachtung von besonders gelegenen Objekten im Gemeindegebiet haben erkennen lassen, dass die Löschwasserversorgung nicht in jedem Fall gesichert ist. Die Aufrüstung von Hydranten ist nicht immer möglich. Die Anschaffung eines Faltbehälters ist eine gute Lösung für das Problem. Die Kosten liegen für einen 10.000 Liter-Behälter

bei knapp 2.700 €. Auf der Haushaltsstelle 1.1301.9350 ist noch ein Haushaltsausgabereist vorhanden, der hierfür verwendet werden könnte.

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2021

Sachverhalt

Der Haushalt 2021 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Haushaltsplan

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 287.500 € (derzeit gesichert)

0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 €

0.9000.0100 Einkommensteueranteil 1.753.400 € (nicht gesichert)

Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.0331.6581 Bankgebühren 62.500 € (insbesondere Strafzinsen)

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 600.000 € (auch Kinderkrippe)

0.5500.7093 Zuschuss Sportverein 80.000 € (20.000 € Jahreszuschuss und 60.000 € für anteilige Betriebskosten Sporthalle)

0.6000.6555 Planungskosten 90.000 € (Digitalisierung Flächennutzungsplan erneut eingeplant, Bebauungspläne)

0.6300.5130 Straßenunterhalt 66.000 €

0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 35.000 €

0.9000.8321 Kreisumlage 1.987.100 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Für die Personalkosten wurde eine Erhöhung um rund 0,24 % angenommen (Tariferhöhung, Personalwechselfaufwand usw.).

Vermögenshaushalt:

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Die Gemeinde ist schuldenfrei. Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 8,5 Millionen € vorhanden.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt wurde. Gleichwohl gewährt die Gemeinde auch einiges an freiwilligen Leistungen. Das Investitionsprogramm ist umfangreich. Wichtig ist die ausreichende Dotierung der Rücklagen für zukünftig schlechtere Jahre.

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 10.02.2021 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Stellenplan

In den Stellenplan sind die aktuellen Änderungen im Personalbestand eingearbeitet.

Aus dem Finanzausschuss:

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2021 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

(Ende Bericht aus dem Finanzausschuss)

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **5.243.950 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **9.268.750 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Gemeinde Haiming, XX. XX 2021

TOP 10: Kinderspielplatz Haiming-West – Antrag auf Beschränkung der Nutzungszeit

Sachverhalt

Ein Anwohner fühlt sich durch den Lärm vom Kinderspielplatz Haiming-West gestört und beantragt eine Beschränkung der Nutzungszeit. Zitat aus dem Antrag:

„Ob Spaziergänger, Spielplatzbesucher, Gassigeher man hört jedes Wort oder Gräusch; der Lärmpegel ist teilweise so hoch, dass wir das Geschrei bis in die Küche hören (auf der Straßenseite!). Unsere Schlafzimmer sind auf der Spielplatzseite und oft ist ab 09:00 Uhr schon Spielplatzlärm; das heißt, ich komme um 06:00 Uhr von der Nachtschicht und um 09:00 Uhr geht's hinten schon los, dann geh ich um 18:00 Uhr ins Bett und hab immer noch Radau, so dass man nicht schlafen kann. Auch und gerade am Wochenende hätte man schon gerne seine Ruhe, denn der Spielplatz ist zu uns und wir nicht zum Spielplatz gekommen. Deshalb die neuen Betriebszeiten: 10:00 - 12:00 Mittagsruhe 12.00 -13:30. nachmittags bis 18:00.“

Derzeit gibt es für den Spielplatz folgende Regeln, auf die mit einem Zusatzschild hingewiesen wird. Aus Rücksicht auf die Anwohner Benutzung von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Auf Mittagsruhe bitte achten.

Außerdem ist die Benutzung des Spielplatzes für Kinder bis 14 Jahre beschränkt. Verboten sind unter anderem Hunde auf dem Platz und das Rauchen.

Rechtliche Würdigung

Die Errichtung von Spielplätzen ist in jedem Siedlungsgebiet vorgeschrieben und damit eine öffentliche Aufgabe. Spielplätze müssen in einem angemessenen Umfang deshalb auch benutzbar sein. Sie sollen dem Bewegungs- und Spieldrang der Kinder gerecht werden.

Weit verbreitet sind Benutzungszeiten von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Der Rahmen hierfür besteht grundsätzlich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Eine Mittagsruhe auf Spielplätzen ist nach der Rechtsprechung nicht vorgesehen.

TOP 11: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 17.02.2021
Abgenommen am: 26.02.2021